

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensbök

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S.57, zuletzt geändert durch Gesetz zur Einführung eines Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 153) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.06.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein folgende erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensbök erlassen:

Artikel I

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

...

- (3) Wahlen in einer Sitzung nach Abs.1 und 2 können nur dann durch Handzeichen durchgeführt werden, wenn kein Mitglied der Vertretung von seinem Recht nach § 40 Abs.2 Gemeindeordnung (GO) Gebrauch macht und der offenen Wahl widerspricht.

In diesem Falle findet eine geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.

Artikel II

§ 16 Abs.2 erhält folgende Fassung:

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutzgrundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

...

- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung (AO) statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

Artikel III

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 05.08.2022 erteilt.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ahrensböök, den 15.08.2022



Gemeinde Ahrensböök
Der Bürgermeister


Andreas Zimmermann
Bürgermeister